

## Anlage PR

### Preisregelung – Wärme Ziegelkamp –

### BS|ENERGY, Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG

Das vom Kunden zu zahlende Entgelt für die Versorgung mit Wärme setzt sich zusammen aus:

- dem **Arbeitspreis** gemäß Ziffer 1,
- dem **Grundpreis** gemäß Ziffer 2,
- dem **Umlagenpreis** gemäß Ziffer 3 und
- dem **Verrechnungspreis** gemäß Ziffer 4.

#### 1 Arbeitspreis

---

Der **Arbeitspreis** ist ein verbrauchsabhängiges Entgelt für die tatsächlich gelieferte Wärmemenge. Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis und errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils halbjährlich mit Wirkung zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres neu.

$$AP = AP_0 * (0,35 * G/G_0 + 0,10 * CO_2/CO_{2,0} + 0,25 * W/W_0 + 0,10 * E/E_0 + 0,20 * I/I_0)$$

darin bedeuten:

**AP** = neu errechneter Arbeitspreis in Cent je kWh / EUR je MWh

**AP<sub>0</sub>** = Basisarbeitspreis 178,00 EUR je MWh

**G** = neuer Gaspreis in EUR je MWh

Der **neue Gaspreis** für Preisneubildungen zum 1. April entspricht dem arithmetischen Mittel der handelstäglichen (börsentäglichen) Abrechnungspreise (Settlement-Preise) des kontinuierlichen Handels des Produktes EEX THE NATURAL GAS FUTURES Season Sum-XX (Summer-Season) im Handelszeitraum April bis einschließlich September des der jeweiligen Preisneubildung vorhergehenden Kalenderjahres. Für Preisneubildungen zum 1. Oktober entspricht er dem arithmetischen Mittel der handelstäglichen Abrechnungspreise des kontinuierlichen Handels des Produktes EEX THE NATURAL GAS FUTURES Season Win-XX (Winter-Season) im Handelszeitraum Oktober des der jeweiligen Preisneubildung vorhergehenden Kalenderjahres bis einschließlich März des Kalenderjahres der jeweiligen Preisneubildung.

“Sum-XX” bzw. “Win-XX” bezeichnet hierbei das jeweils zu berücksichtigende, im jeweils vorgenannten Handelszeitraum gehandelte Season-Produkt für den ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Preisneubildung laufenden sechsmonatigen Lieferzeitraum, z. B. bei der Preisneubildung zum 1. April 2025 das Produkt “Sum-25” für den Lieferzeitraum Sommer 2025 von April 2025 bis einschließlich September 2025 und bei der Preisneubildung zum 1. Oktober 2025 das Produkt “Win-25” für den Lieferzeitraum Winter 2025 von Oktober 2025 bis einschließlich März 2026.

**G<sub>0</sub>** = Basisgaspreis 41,20 EUR je MWh

Der **Basisgaspreis** entspricht dem arithmetischen Mittel der handelstäglichen Abrechnungspreise des kontinuierlichen Handels des Produktes EEX THE NATURAL GAS FUTURES Season Win-24 (Winter-Season) im Handelszeitraum Oktober 2023 bis einschließlich März 2024.

Die vorgenannten **Gasabrechnungspreise des Produktes EEX THE NATURAL GAS FUTURES Sum-XX und Win-XX** werden handelstäglich nach Handelsschluss von der European Energy Exchange AG (EEX) ermittelt und veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website der EEX veröffentlichten Abrechnungspreise, derzeit abrufbar unter <https://www.eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/bs-energy>, dort unter EEX THE NATURAL GAS FUTURES / Auswahl: Handelsmonat / Handelstag / Preis – die Nutzung dieser Daten ist nur den Wärmekunden von BS|ENERGY gestattet – sowie, jeweils für die letzten 45 Tage, unter <https://www.eex.com/de>, dort unter Marktdaten / Market Data Hub / Erdgas / Futures / Auswahl: EEX THE NATURAL GAS FUTURES / Auswahl: Handelstag / Auswahl: Season / Win-XX bzw. Sum-XX / Abrechnungspreis.

**CO<sub>2</sub>** = neuer Emissionspreis

Der **neue Emissionspreis für Preisneubildungen zum 1. Oktober 2024 sowie 1. April und 1. Oktober 2025** entspricht jeweils dem für das Kalenderjahr der jeweiligen Preisneubildung im nationalen Emissionshandel (nEHS) geltenden nationalen Emissionspreis als gesetzlich festgelegtem Festpreis für den Kauf eines Emissionszertifikates pro Tonne CO<sub>2</sub> gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), derzeit § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG, in EUR/t. Aktuell ist als Festpreis für 2024 ein Preis von 45 EUR und für 2025 ein Preis von 55 EUR pro Emissionszertifikat vorgesehen.

Der **neue Emissionspreis für Preisneubildungen zum 1. April und 1. Oktober 2026** entspricht dem arithmetischen Mittel des für das Kalenderjahr 2026 im nEHS geltenden nationalen Emissionspreiskorridors bestehend aus einem gesetzlich festgelegten Mindestpreis und einem gesetzlich festgelegten Höchstpreis für den Kauf eines Emissionszertifikates pro Tonne CO<sub>2</sub> gemäß BEHG, derzeit § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG, in EUR/t. Aktuell entspricht dies für 2026 einem Preis von 60 EUR pro Emissionszertifikat (bei dem aktuell als Mindestpreis für 2026 vorgesehenen Preis von 55 EUR pro Emissionszertifikat und dem aktuell als Höchstpreis für 2026 vorgesehenen Preis von 65 EUR pro Emissionszertifikat).

Mit einem neugefassten Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) wird – neben dem derzeit bestehenden Europäischen Emissionshandel (EU-ETS 1) und dem derzeit bestehenden nEHS – ein zusätzlicher europäischer Emissionshandel (EU-ETS 2), insbesondere in den Sektoren Gebäude, Verkehr und (mit Ausnahmen) Energiewirtschaft, eingeführt. Damit besteht für Betreiber von Anlagen, in denen eine unter den EU-ETS 2 fallende Tätigkeit durchgeführt wird, eine Verpflichtung zur Abgabe von Emissionsberechtigungen bzw. -zertifikaten im EU-ETS 2 nach dem TEHG **ab dem 1. Januar 2027, sofern die Geltung der Abgabeverpflichtung nach dem TEHG nicht verschoben wird und ab dem 1. Januar 2028 oder einem anderen Zeitpunkt gilt**, und bestimmt sich dementsprechend der Preis für Emissionsberechtigungen bzw. -zertifikate für den Einsatz von unter den EU-ETS 2 fallende Brennstoffe nach dem TEHG und nicht mehr – wie derzeit – im nEHS nach dem BEHG. Für den EU-ETS 2 wird ein separates Zertifikatehandelssystem geschaffen. Bei Vertragsschluss sind weder die Höhe noch der Veröffentlichungsort der Zertifikatepreise noch im Einzelnen die Ausgestaltung bzw. Umsetzung des neuen Zertifikatehandelssystems für den EU-ETS 2 bekannt. Dies vorangestellt gilt:

**Der neue Emissionspreis für Preisneubildungen zum 1. April und 1. Oktober entspricht ab 2027 – vorbehaltlich der Regelungen des nachfolgenden Absatzes** – dem arithmetischen Mittel der handels-täglichen Abrechnungspreise (Settlement-Preise) des kontinuierlichen Handels des Produkts am Terminmarkt der Handelsplattform European Energy Exchange AG (EEX) auf ein Emissionszertifikat im EU-ETS 2, Monat Dec/XX, das zur Emission von einer Tonne Treibhausgasen im Kalenderjahr der jeweiligen Preisneubildung berechtigt (EU-ETS-2-Future-Handelsprodukt Dec/XX), im Handelszeitraum Januar bis Dezember des der jeweiligen Preisneubildung vorhergehenden Kalenderjahres. "Dec/XX" bezeichnet hierbei das jeweils zu berücksichtigende, im vorgenannten Handelszeitraum gehandelte Monats-Produkt für den Dezember des Kalenderjahres der jeweiligen Preisneubildung, z. B. bei den Preisneubildungen zum 1. April und 1. Oktober 2028 das Produkt "Dec/28". Die vorgenannten **Emissionsabrechnungspreise** werden handelstäglich nach Handelsschluss von der EEX ermittelt und veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website der EEX veröffentlichten Abrechnungspreise, voraussichtlich abrufbar unter <https://www.eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/bs-energy> – die Nutzung dieser Daten ist nur den Wärmekunden von BS|ENERGY gestattet – sowie, jeweils gegebenenfalls für die letzten 45 Tage, unter <https://www.eex.com/de>, dort unter Marktdaten / Market Data Hub / Umweltprodukte / Futures. Sofern die vorgenannten Emissionsabrechnungspreise nicht wie angegeben veröffentlicht werden, wird BS|ENERGY – soweit zulässig – die betreffenden Preise jeweils bis zum 31. März des Kalenderjahres der jeweiligen Preisneubildung veröffentlichen – maßgeblich sind in diesem Fall die im Internet auf der Website von BS|ENERGY veröffentlichten Indizes, voraussichtlich abrufbar unter <https://www.bs-energy.de>, dort unter Produkte / Wärme / Wärmenetze / Wärmenetz Ziegelkamp / Preise – und – sobald verfügbar – an gleicher Stelle darauf hinweisen, wo diese Preise im Internet auf der Website der EEX einzusehen sind und wie das EU-ETS-2-Future-Handelsprodukt Dec/XX genau bezeichnet ist. Sollten mehrere Handelsprodukte der vorgenannten Art an der EEX verfügbar sein, gilt das im der erstmaligen Preisneubildung nach diesem Absatz vorhergehenden Kalenderjahr meistgehandelte Produkt dieser Art als vereinbart. BS|ENERGY wird in diesem Fall bis zum 31. März des Kalenderjahres der erstmaligen Preisneubildung nach diesem Absatz im Internet auf der Website von BS|ENERGY, wie zuvor angegeben, veröffentlichen, welches das meistgehandelte Handelsprodukt dieser Art ist. Sollten die Emissionszertifikate im EU-ETS 2 nicht an der Handelsplattform EEX gehandelt werden, tritt an deren Stelle diejenige Handelsplattform für Emissionszertifikate im EU-ETS 2, die im der erstmaligen Preisneubildung nach diesem Absatz vorhergehenden Kalenderjahr das höchste Handelsvolumen für diese Emissionszertifikate aufweist und die Regelungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Sollte der Handel im EU-ETS 1 und EU-ETS 2 zusammengeführt werden, gelten die Regelungen dieses Absatzes entsprechend.

**Sofern die ab dem 1. Januar 2027 bestehende Geltung der Abgabeverpflichtung nach dem TEHG verschoben wird und ab dem 1. Januar 2027 bis zum neuen Zeitpunkt der Geltung der Abgabeverpflichtung nach dem TEHG weiterhin eine Abgabeverpflichtung im nEHS nach dem BEHG gilt**, entspricht der neue Emissionspreis für Preisneubildungen zum 1. April und 1. Oktober ab 2027 bis zum neuen Zeitpunkt der Geltung der Abgabeverpflichtung nach dem TEHG und der Anwendung der Regelungen des vorhergehenden Absatzes dem arithmetischen Mittel der Preise (Durchschnittspreis) der Versteigerungen der Emissionszertifikate pro Tonne CO<sub>2</sub> in EUR/t gemäß BEHG, derzeit § 10 Abs. 1 BEHG, der Monate Juli bis einschließlich November des der jeweiligen Preisneubildung vorhergehenden Kalenderjahres. Die ab 2026 maßgeblichen vorgenannten **Preise der Versteigerungen** werden gemäß § 4 Abs. 2 Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz (CO<sub>2</sub>KostAufG) spätestens zehn Werktagen vor dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres, dem Kalenderjahr der jeweiligen Preisneubildung, auf der Internetseite des Umweltbundesamts veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website des Umweltbundesamts Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) veröffentlichten Preise, voraussichtlich abrufbar unter <https://www.dehst.de>, dort unter Themen / Nationaler Emissionshandel (nEHS) / Verkauf und Handel / Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz.

BS|ENERGY teilt dem Kunden bezüglich der Errechnung des neuen Emissionspreises ab 2027 jeweils – soweit feststehend – auf Anfrage mit, inwieweit sich der neue Emissionspreis im nEHS nach dem BEHG oder im EU-ETS 2 nach dem TEHG bildet, und informiert den Kunden hierüber spätestens mit der Rechnungsstellung.

#### **CO<sub>2</sub> = Basisemissionspreis**

Der Basisemissionspreis entspricht dem für das Kalenderjahr 2024 geltenden nationalen Emissionspreis als gesetzlich festgelegtem Festpreis für den Kauf eines Emissionszertifikates pro Tonne CO<sub>2</sub> gemäß BEHG, derzeit § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG, in EUR/t. Aktuell ist als Festpreis für 2024 ein Preis von 45 EUR pro Emissionszertifikat vorgesehen.

## **W = neuer Wärmepreisindex**

Der **neue Wärmepreisindex** für Preisneubildungen zum 1. April entspricht dem arithmetischen Mittel der monatlichen Indizes des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.) (Basisjahr 2020 = 100) der Monate Juli bis einschließlich Dezember des der jeweiligen Preisneubildung vorhergehenden Kalenderjahres. Für Preisneubildungen zum 1. Oktober entspricht er dem arithmetischen Mittel der monatlichen Indizes des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.) (Basisjahr 2020 = 100) der Monate Januar bis einschließlich Juni des Kalenderjahres der jeweiligen Preisneubildung.

## **W<sub>0</sub> = Basiswärmepreisindex 173,8**

Der **Basiswärmepreisindex** entspricht dem arithmetischen Mittel der monatlichen Indizes des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.) (Basisjahr 2020 = 100) der Monate Januar bis einschließlich Juni 2024.

Die vorgenannten **Indizes des Wärmepreisindex** werden vom Statistischen Bundesamt (Destatis) als Sonderposition des Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen), Code 61111-0006, Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.), Code CC13-77, veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website von Destatis in der GENESIS-Online Datenbank veröffentlichten Indizes, derzeit abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online>, Suchbegriff: Wärmepreisindex / Auswahl: 61111-0006 / Anpassen / Kopfzeile - Merkmal: Jahr - Inhaltsfilter anwenden: Jahr(e) auswählen ..., sowie z. B. direkt unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/b14a3656> aktuell für die Jahre 2024 und 2025 mit der Möglichkeit unter Kopfzeile - Merkmal: Jahr - Inhaltsfilter anwenden: Jahr(e) auswählen ... andere Zeiträume zu wählen.

## **E = neues Entgelt in EUR je Stunde**

Das **neue Entgelt** für Preisneubildungen zum 1. April und 1. Oktober entspricht dem zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisneubildung gültigen Stundenentgelt für Arbeitnehmer nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) in Entgeltgruppe 5 Stufe 4.

Das vorgenannte **Entgelt** wird durch die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) mit dem jeweils gültigen TV-V veröffentlicht und ergibt sich derzeit nach § 6 Abs. 4 Satz 2 TV-V i. V. m. Anlage 3 zum TV-V. Maßgeblich ist jeweils das im Internet auf der Website der VKA veröffentlichte Entgelt, derzeit abrufbar unter <https://www.vka.de>, dort unter Tarifverträge & Richtlinien / Tarifverträge / TV-V / Anlage 3.

## **E<sub>0</sub> = Basisentgelt 21,89 EUR je Stunde**

Das **Basisentgelt** entspricht dem am 1. Oktober 2024 gültigen Stundenentgelt für Arbeitnehmer nach dem TV-V vom 5. Oktober 2000 in der Fassung des 17. Änderungsstarifvertrages vom 22. April 2023 in Entgeltgruppe 5 Stufe 4.

Das vorgenannte **Entgelt** wurde durch die VKA mit dem vorgenannten TV-V veröffentlicht und ergibt sich nach § 6 Abs. 4 Satz 2 dieses TV-V i. V. m. Anlage 3 zu diesem TV-V. Maßgeblich ist der Stand 1. Oktober 2024 im Internet auf der Website der VKA veröffentlichte TV-V, unter <https://www.vka.de>, dort unter Tarifverträge & Richtlinien / Tarifverträge / TV-V / Anlage 3. Der TV-V vom 5. Oktober 2000 in der Fassung des 17. Änderungsstarifvertrages vom 22. April 2023 ist im Internet auf der Website von BS|ENERGY veröffentlicht, derzeit abrufbar unter <https://www.bs-energy.de>, dort unter Produkte / Wärme / Wärmenetze / Wärmenetz Ziegelkamp / Preise / TV-V (17. Änderungs-TV).

## **I = neuer Investitionsgüterindex**

Der **neue Investitionsgüterindex** für Preisneubildungen zum 1. April entspricht dem arithmetischen Mittel der monatlichen Indizes der Investitionsgüter (Basisjahr 2021 = 100) der Monate Juli bis einschließlich Dezember des der jeweiligen Preisneubildung vorhergehenden Kalenderjahres. Für Preisneubildungen zum 1. Oktober entspricht er dem arithmetischen Mittel der monatlichen Indizes der Investitionsgüter (Basisjahr 2021 = 100) der Monate Januar bis einschließlich Juni des Kalenderjahres der jeweiligen Preisneubildung.

## **I<sub>0</sub> = Basisinvestitionsgüterindex 115,4**

Der **Basisinvestitionsgüterindex** entspricht dem arithmetischen Mittel der monatlichen Indizes der Investitionsgüter (Basisjahr 2021 = 100) der Monate Januar bis einschließlich Juni 2024.

Die vorgenannten **Indizes der Investitionsgüter** werden von Destatis als Sonderposition des Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), Code 61241-0004, Investitionsgüter, Code GP-X008, veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website von Destatis in der GENESIS-Online Datenbank veröffentlichten Indizes, derzeit abrufbar unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online>, Suchbegriff: Investitionsgüter / Auswahl: 61241 / Auswahl: 61241-0004 / Anpassen / Kopfzeile - Merkmal: Jahr - Inhaltsfilter anwenden: Jahr(e) auswählen ..., sowie z. B. direkt unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/924a05ad> aktuell für die Jahre 2024 und 2025 mit der Möglichkeit unter Kopfzeile - Merkmal: Jahr - Inhaltsfilter anwenden: Jahr(e) auswählen ... andere Zeiträume zu wählen.

## **2 Grundpreis**

Der **Grundpreis** ist das verbrauchsunabhängige Entgelt für die Bereitstellung der Wärmeleistung auf der Grundlage der jeweils vertraglich vereinbarten beheizten Wohn- und Nutzfläche (in m<sup>2</sup>). Der Grundpreis ist ein variabler Preis und errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils halbjährlich mit Wirkung zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres neu.

$$\mathbf{GP = GP_0 * (0,25 * E/E_0 + 0,75 * I/I_0)}$$

darin bedeuten:

<b>GP</b>	= neu errechneter Grundpreis	in EUR je m <sup>2</sup> beheizter Wohn- und Nutzfläche und Jahr
<b>GP<sub>0</sub></b>	= Basisgrundpreis	2,15 EUR je m <sup>2</sup> beheizter Wohn- und Nutzfläche und Jahr
<b>E</b>	= neues Entgelt	in EUR je Stunde
	Erläuterungen wie unter Ziffer 1	
<b>E<sub>0</sub></b>	= Basisentgelt	21,89 EUR je Stunde
	Erläuterungen wie unter Ziffer 1	
<b>I</b>	= neuer Investitionsgüterindex	
	Erläuterungen wie unter Ziffer 1	
<b>I<sub>0</sub></b>	= Basisinvestitionsgüterindex	115,4
	Erläuterungen wie unter Ziffer 1	

### 3 Umlagenpreis

---

Der **Umlagenpreis** ist ein verbrauchsabhängiges Entgelt für die tatsächlich gelieferte Wärmemenge. Der Umlagenpreis ist ein variabler Preis und errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 1. Januar, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres neu.

$$\mathbf{UP} = (\mathbf{GS} + \mathbf{RB}) / \mathbf{UF} + \mathbf{GF}$$

darin bedeuten:

**UP** = neu errechneter Umlagenpreis in Cent je kWh / EUR je MWh

**GS** = neue Gasspeicherumlage in EUR je MWh

Die **neue Gasspeicherumlage** für Preisneubildungen zum 1. Januar, 1. Juli und 1. Oktober entspricht der zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisneubildung gültigen, von BS|ENERGY an den Marktgebietsverantwortlichen Gas, die Trading Hub Europe GmbH (THE), abzuführenden Gasspeicherumlage gemäß § 35 e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Sie dient der Einhaltung der Füllstandvorgaben für Gasspeicheranlagen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit durch die THE und soll die ihr in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gemäß §§ 35 c und d EnWG ersetzen. Die Gasspeicherumlage wird erstmals ab dem 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2025 erhoben und wird von der THE jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines Kalenderjahres angepasst.

**RB** = neue RLM Bilanzierungsumlage in EUR je MWh

Die **neue RLM Bilanzierungsumlage** für Preisneubildungen zum 1. Januar, 1. Juli und 1. Oktober entspricht der zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisneubildung gültigen, von BS|ENERGY an die THE abzuführenden RLM Bilanzierungsumlage gemäß § 29 Satz 2 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV). Sie dient unter anderem zur Deckung der Kosten, die der THE bei der Beschaffung von zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität im Gasnetz erforderlicher Regelenergie entstehen. Die RLM Bilanzierungsumlage wird von der THE jeweils zum 1. Oktober eines Kalenderjahres angepasst.

Die vorgenannten **Umlagen** werden von der THE sechs Wochen vor Beginn ihres jeweiligen Geltungszeitraums veröffentlicht. Maßgeblich sind jeweils die im Internet auf der Website der THE veröffentlichten, zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisneubildung gültigen Umlagen, derzeit abrufbar unter <https://www.tradinghub.eu>, dort unter Veröffentlichungen / Preise / Entgelte und Umlagen.

**UF** = Umwandlungsfaktor Gaseinsatz 0,68

Der **Umwandlungsfaktor Gaseinsatz** stellt sicher, dass die vorgenannten Umlagen an Kunden nur für das Gas weitergegeben werden, das von BS|ENERGY für die Wärmeerzeugung in ihren Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen eingesetzt wird, unter Berücksichtigung des Heizwertes des eingesetzten Gases sowie der technischen Bedingungen und der Effizienz der eingesetzten Wärmeanlagen einschließlich der Netzverluste bei der Wärmeverteilung. Der Umwandlungsfaktor Gaseinsatz stellt damit sicher, dass die erforderliche Kostenverteilung auf die Wärme- und Stromerzeugung in den Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen von BS|ENERGY Umlagen-reduzierend Berücksichtigung findet. Die Kostenverteilung und damit Ermittlung des Umwandlungsfaktors basiert auf der Methode der Internationalen Energie-Agentur zur Aufteilung von Kostenkomponenten bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (IEA-Methode).

**GF** = neues Gestattungsentgelt Fernwärme in EUR je MWh

Das **neue Gestattungsentgelt Fernwärme** für Preisneubildungen zum 1. Januar, 1. Juli und 1. Oktober entspricht dem zum Zeitpunkt der jeweiligen Preisneubildung gültigen, von BS|ENERGY an die Stadt Braunschweig abzuführenden Gestattungsentgelt für die Lieferung von Fernwärme aus den örtlichen Fernwärmeversorgungsanlagen nach Maßgabe des jeweils gültigen, zwischen der Stadt Braunschweig und BS|ENERGY bestehenden Fernwärme-Konzessionsvertrages. Sie wird von der Stadt Braunschweig gegenüber BS|ENERGY für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Fernwärme dienen, erhoben.

Das vorgenannte **Gestattungsentgelt Fernwärme** wird von BS|ENERGY veröffentlicht. Maßgeblich ist jeweils das im Internet auf der Website von BS|ENERGY veröffentlichte Gestattungsentgelt Fernwärme, derzeit abrufbar unter <https://www.bs-energy.de>, dort unter Produkte / Wärme / Wärmenetze / Wärmenetz Ziegelkamp / Preise / Gestattungsentgelt Fernwärme. Der jeweils gültige Fernwärme-Konzessionsvertrag ist auszugsweise ebenfalls im Internet auf der Website von BS|ENERGY veröffentlicht, derzeit abrufbar unter <https://www.bs-energy.de>, dort unter Produkte / Wärme / Wärmenetze / Wärmenetz Ziegelkamp / Preise / Fernwärme-Konzessionsvertrag (Auszug).

#### 4 Verrechnungspreis

---

Der **Verrechnungspreis** ist das verbrauchsunabhängige Entgelt für die Bereitstellung der Messeinrichtung (Wärmezähler), die Ablesung und die Abrechnung. Der Verrechnungspreis ist ein variabler Preis und errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils halbjährlich mit Wirkung zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres neu.

$$VP = VP_0 * (0,50 * E/E_0 + 0,50 * I/I_0)$$

darin bedeuten:

<b>VP</b>	= neu errechneter Verrechnungspreis	in EUR je Jahr
<b>VP<sub>0</sub></b>	= Basisverrechnungspreis	88,82 EUR je Jahr
<b>E</b>	= neues Entgelt	in EUR je Stunde
	Erläuterungen wie unter Ziffer 1	
<b>E<sub>0</sub></b>	= Basisentgelt	21,89 EUR je Stunde
	Erläuterungen wie unter Ziffer 1	
<b>I</b>	= neuer Investitionsgüterindex	
	Erläuterungen wie unter Ziffer 1	
<b>I<sub>0</sub></b>	= Basisinvestitionsgüterindex	115,4
	Erläuterungen wie unter Ziffer 1	

#### 5 Abrechnung, allgemeine Preisregelungen, Änderung der allgemeinen Bedingungen

---

- 5.1 Wird der Verbrauch für einen Zeitraum von mehreren Monaten abgerechnet, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreitet, erfolgen die Verbrauchsermittlung und die Abrechnung einmal zum Ende des Abrechnungszeitraumes (Turnusabrechnung). Innerhalb dieses Abrechnungszeitraumes werden monatliche Abschlagszahlungen angefordert, die gemäß § 25 Abs. 1 AVBFernwärmeV ermittelt werden.
- 5.2 Der Arbeitspreis und der Umlagenpreis werden je MWh gemessener Wärmemenge, der Grundpreis und der Verrechnungspreis werden zeitanteilig abgerechnet.
- 5.3 Der Grundpreis und der Verrechnungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV ab der Wärmebereitstellung zu zahlen.
- 5.4 Die für die Abrechnung notwendigen Daten können von BS|ENERGY entsprechend dem technischen Fortschritt sowie den Gegebenheiten vor Ort auch mittels Fernübertragung ausgelesen werden.
- 5.5 Zusätzlich fällt auf die Preise nach den vorstehenden Ziffern sowie auf nach den Regelungen des Vertrages weiterberechnete zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die jeweils geltende Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus der jeweils geltenden **Anlage PI**.
- 5.6 BS|ENERGY teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe der nach den Regelungen des Vertrages und nach den vorgenannten Ziffern zu zahlenden Preise und Preisbestandteile (zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen sowie Umsatzsteuer) auf Anfrage mit und informiert über diese spätestens mit der Rechnungsstellung.
- 5.7 BS|ENERGY ist berechtigt, die Allgemeinen Versorgungsbedingungen (den Fernwärmeversorgungsvertrag nebst Anlagen) zu ändern. Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen werden öffentlich bekannt gegeben.
- 5.8 Ändern sich die Art der von BS|ENERGY eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander, die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt oder der Rechtsrahmen für den nEHS oder den EU-ETS 2 oder wird ein neuer Rechtsrahmen für den nEHS oder den EU-ETS 2 gefasst oder ein neuer Rechtsrahmen zur Zusammenführung des EU-ETS 1 und EU-ETS 2 eingeführt, so ist BS|ENERGY berechtigt und verpflichtet, die Berechnungsfaktoren der vorstehenden Preisregelung (Preisformeln) den neuen Verhältnissen anzupassen, um die Anforderungen der AVBFernwärmeV angemessen zu berücksichtigen.

- 5.9 Sofern das Statistische Bundesamt einen nach der vorstehenden Preisregelung zu berücksichtigenden Index umbasiert (Änderung des Index-Basisjahres, z. B. von 2020 = 100 auf 2025 = 100 o. ä.), gilt der betreffende Index ab der jeweils nächsten auf die Veröffentlichung des umbasierten Index durch das Statistische Bundesamt folgenden Preisneubildung (1. April oder 1. Oktober) auf der neuen Basis, erforderlichenfalls sind bis dahin geltende Basisindizes preisneutral umzurechnen. Sofern das Statistische Bundesamt einen nach der vorstehenden Preisregelung zu berücksichtigenden Index nicht mehr veröffentlicht, so tritt an die Stelle des nicht mehr veröffentlichten Index ab der jeweils nächsten auf den Tag der Einstellung der Veröffentlichung folgenden Preisneubildung der Index, mit dem das Statistische Bundesamt den nicht mehr veröffentlichten Index ersetzt, oder, wenn keine Ersetzung durch das Statistische Bundesamt erfolgt, der Index, der dem nicht mehr veröffentlichten Index am nächsten kommt. Sofern das Statistische Bundesamt einen nach der vorstehenden Preisregelung zu berücksichtigenden Index in seiner Zusammensetzung oder durch sonstige Anpassungen ändert und diese Änderung dazu führt, dass die vorstehende Preisregelung (teilweise) den Anforderungen der AVBFernwärmeV nicht mehr genügt, so tritt an die Stelle des geänderten Index ab der jeweils nächsten auf den Tag der Änderung folgenden Preisneubildung der Index, der dem geänderten Index am nächsten kommt.
- 5.10 Sofern die EEX die nach der vorstehenden Preisregelung zu berücksichtigenden Gaspreise nicht mehr veröffentlicht, so treten an die Stelle der nicht mehr veröffentlichten Preise ab der jeweils nächsten auf den Tag der Einstellung der Veröffentlichung folgenden Preisneubildung die Preise, mit denen die EEX die nicht mehr veröffentlichten Preise ersetzt, oder, wenn keine Ersetzung erfolgt, die Preise, die den nicht mehr veröffentlichten Preisen am nächsten kommen. Sofern die EEX die nach der vorstehenden Preisregelung zu berücksichtigenden Gaspreise in ihrer Zusammensetzung oder durch sonstige Anpassungen ändert und diese Änderung dazu führt, dass die vorstehende Preisregelung (teilweise) den Anforderungen der AVBFernwärmeV nicht mehr genügt, so treten an die Stelle der geänderten Preise ab der jeweils nächsten auf den Tag der Änderung folgenden Preisneubildung die Preise, die den geänderten Preisen am nächsten kommen.
- 5.11 Sofern die VKA das nach der vorstehenden Preisregelung zu berücksichtigende Entgelt nach dem TV-V nicht mehr veröffentlicht, gilt ab dem Tag der Einstellung der Veröffentlichung das Entgelt, mit dem die VKA das nicht mehr veröffentlichte Entgelt ersetzt, oder, wenn keine Ersetzung erfolgt, das Entgelt, das dem nicht mehr veröffentlichten Entgelt am nächsten kommt.